



Positionspapier

„Ausweitung des § 3 Nr. 33 EStG auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“

Ziel: Arbeitgebern ermöglichen, zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Leistungen zur Unterbringung und Betreuung auch von Schulkindern steuer- und sozialabgabenfrei zu erbringen.

Dazu müsste der aktuell gültige Gesetzestext wie folgt geändert werden:

§ 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz:

„Steuerfrei sind (...) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Arbeitnehmer in Kindergärten, Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen;“

Situation bei aktueller Gesetzeslage:

Arbeitgeber können steuer- und sozialabgabenfrei Kosten für Unterbringung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern an ihre Mitarbeiter/innen erstatten. Jedoch berücksichtigt das aktuell geltende Gesetz nur den Betreuungsbedarf der nicht schulpflichtigen Kinder, da nach § 3 Nr. 33 EStG mit Beginn der Schulpflicht die Möglichkeit für den Arbeitgeber entfällt, diese Leistungen steuer- und sozialabgabenfrei zu erbringen. Dem sich anschließenden Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der aktuelle Gesetzestext nicht gerecht.

Die aktuelle Gesetzeslage hat zur Folge, dass der Arbeitgeber die finanzielle Unterstützung für die Betreuung mit Beginn der Schulpflicht nur mittels einer entsprechenden Erhöhung des Bruttogehaltes ermöglichen kann. Das bedeutet für den Arbeitgeber eine Kostenerhöhung um ca. 100 % des Betrages, damit der aus der Brutto-Gehaltserhöhung resultierende Netto-Betrag der Höhe des bisherigen Kinderbetreuungszuschusses entspricht. Hinzu kommt, dass die Erhöhung des Bruttogehaltes nicht ohne Weiteres zurückgenommen werden kann, wenn die Unterbringungs- und Betreuungskosten nicht mehr anfallen.

Die gleiche Situation ergibt sich, wenn der Arbeitgeber z. B. für Teilzeitkräfte bei Besuch von Weiterbildungen außerhalb des Tagespendelbereiches zusätzlich entstehende Kinderbetreuungskosten für Schulkinder übernimmt. Diese übernommenen Kosten müssen sich die Arbeitnehmer/innen als geldwerten Vorteil zu dem zu versteuernden Einkommen anrechnen lassen. Das führt vor allem bei niedrigen Einkommen zu einer unverhältnismäßig erhöhten Abgabenlast.

Dies zeigt sich auch in einem dem BMFSFJ bereits 2011 vorgelegten Fall: Das Netto-Monatsgehalt einer teilzeitbeschäftigten Mutter reduzierte sich von 724,16 € auf 552,82 €, weil in diesem Monat Leistungen für die Kinderbetreuung während eines Seminars vom Arbeitgeber übernommen wurden. Die für die teilzeitbeschäftigte Mutter zuständige Gleichstellungsbeauftragte sah in diesem Fall auch eine Verletzung des § 10 BGlG sowie Verstöße gegen § 1 Abs. 1 als auch § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes. Auszug aus der Antwort des BMFSFJ vom 06.09.2011: „Sie schlagen die Ausweitung des § 3 Nr. 33 EStG auf schulpflichtige Kinder vor. Auch das BMFSFJ hält die derzeitige Beschränkung auf nicht schulpflichtige Kinder weder für sinnvoll noch für begründbar. Deshalb setzt sich das BMFSFJ für eine Ausweitung des § 3 Nr.33 EStG auf schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein. Leider ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, konkrete Aussagen zu treffen, ob bzw. wann eine gesetzliche Änderung zu erreichen ist.“



Aufgrund der oben dargelegten Aspekte verliert die Gewährung des Kinderbetreuungskostenzuschusses nach § 3 Nr. 33 EStG sehr an Attraktivität und wird eher selten genutzt, weil der Konflikt mit Erreichen des Schulalters der Kinder vorprogrammiert ist:

Die durch den Arbeitgeber bezahlte steuer- und sozialversicherungsfreie Leistung, welche die Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder die Aufstockung der Arbeitszeit durch eine gesicherte Betreuung des Kindes ermöglicht hat, besteht nicht mehr. Der Betreuungsbedarf für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht aber in der Regel weiter. Dieser wird in vielen Regionen Deutschlands derzeit nicht durch die öffentliche Kinderbetreuung für Schulkinder aufgefangen. Oftmals ist das Betreuungsangebot für Schulkinder schlechter ausgebaut als das für Kinder im Vorschulalter.

Somit fallen für die Eltern auf einmal Kosten für die notwendige Betreuung ihres schulpflichtigen Kindes an, welche zuvor vom Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt bezahlt wurden. Dabei ist zu beachten, dass das über die Erwerbsaufnahme oder Arbeitszeitaufstockung erzielte (zusätzliche) Nettoeinkommen oftmals nicht im Verhältnis zu den dadurch anfallenden Betreuungskosten steht.

Viele Mütter weichen aus diesem Grund auf Mini-Jobs aus, die sie mit Kinder-Betreuungsmöglichkeiten in der Familie realisieren können. In den Mini-Jobs sind sie in der Regel auf Helferinnenebene tätig. Damit verlieren sie beruflich den Anschluss und längerfristig die Möglichkeit, ein Existenz sicherndes Einkommen zu erzielen sowie eine solide Altersversorgung aufzubauen.

Mit Wirkung vom 01.01.2015 wurde Nr. 34a in § 3 des EStG eingefügt. Danach können Arbeitgeber für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kosten bis zu 600 €/Kalenderjahr für eine kurzfristige Betreuung steuerfrei erstatten, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflichen Gründen notwendig ist. Diese Gesetzesänderung deckt nur wenige Einzelfälle ab.

Situation nach der erforderlichen Gesetzesänderung:

Arbeitgeber könnten ihren Mitarbeitern/innen Kosten für Unterbringung und Betreuung ihrer Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuer- und sozialabgabenfrei erstatten. Damit würde die Finanzierung der Betreuung von allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durchgängig ermöglicht. Eine zuverlässige und qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder ist eine elementare Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern können sich nur dann und so lange voll auf ihre berufliche Tätigkeit konzentrieren, wie sie ihre Kinder gut versorgt und betreut wissen.

Die Eltern müssten nicht mehr die mit Beginn der Schulpflicht entstehenden Betreuungskosten aus dem Familienbudget übernehmen, um die vorher vom Arbeitgeber gezahlte Leistung für notwendige Betreuung ihrer Kinder während der Arbeitszeit zu kompensieren. Für die Arbeitgeber würde die Erstattung der Kosten ab dem Zeitpunkt wegfallen, ab dem keine Betreuung mehr in Anspruch genommen würde, spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres eines jeden Kindes.

Diese Arbeitgeber würden von ihren und potenziellen Mitarbeitern/innen mit Kindern oder Familiengründungsplänen als attraktive Arbeitgeber wahrgenommen.